

Cornelius Loos, jenen aus Gouda stammenden katholischen Kontroverstheologen, der sich 1592 mit seiner Schrift „De vera et falsa magia“ gegen den Trierer Weihbischof Petrus Binsfeld wandte, wenig später in Haft genommen und zum Widerruf gezwungen wurde. Obwohl ein Teil seines von der Zensur unterdrückten und lange verschollenen Traktates vor über 100 Jahren wiederentdeckt wurde, ist er bis heute so gut wie ungenutzt geblieben¹. Van der Eerden, der eine Edition vorbereitet, zeigt die zentrale Bedeutung der göttlichen Zulassung in der Argumentation von Loos auf, verhehlt aber nicht deren oft problematische Verbindung mit maßloser konfessioneller Polemik.

Noch andere Beiträge stammen von niederländischen Autoren: Neben den Aufsätzen über die Ärzte Daniel Sennert und Daniel Jonctys (G.J. Stronks) und über den Zutphener Prädikanten Willem Baudaert (M.E.H.N. Mout) sind hier vor allem die Arbeiten von Hans de Waardt über Abraham Palingh und von Willem Frijhoff über Jakob Vallick hervorzuheben. Der Mennonit Palingh, ein einfacher Kaufmann aus Haarlem, sprach in einer höchst originellen Schrift aus dem Jahr 1659 dem Teufel fast jegliche Macht ab und nahm somit viele Argumente des sehr viel bekannteren (und umstritteneren) Calvinisten Balthasar Bekker vorweg, der mehr als dreißig Jahre später schrieb. Vallick war ein katholischer, aber reformorientierter Pfarrer in Groessen, einem kleinen Örtchen zwischen Arnheim und Emmerich. Viele seiner Gedanken, 1559 in Form eines lebendigen Lehrdialoges niedergeschrieben, trafen sich mit dem, was Johann Weyer vier Jahre später in der ersten Auflage von „De praestigis Daemonum“ postulierte. Weyer polemisierte darin trotzdem gegen den nicht weit entfernt lebenden Geistlichen, vor allem, weil dieser nicht nur als Priester, sondern auch als spirituell legitimer Heiler und damit als ärztliche Konkurrenz praktizierte.

Johann Weyer und Friedrich von Spee bilden die markanten Eckfiguren des Sammelbandes. Über den Leibarzt von Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve, nach seiner Einschätzung ein erasmianisch gesinnter Lutheraner, informiert der Doyen der neueren Hexenforschung in Deutschland, H. C. Eric Midelfort. Er verteidigt Weyer gegen die Kritik moderner Historiker, Weyers Argumentation sei unlogisch, in sich widersprüchlich und deswegen zur Unwirksamkeit verurteilt gewesen. Eine Pointe von Midelforts Darstellung liegt darin, daß er neben den medizinischen und theologischen Beweisführungen die Bedeutung juristischer Argumente herausstreicht. Sein Angriff auf das Herzstück der Hexenlehre, den Teufelspakt, sei vor dem Hintergrund der Vertragslehre des römischen Rechts geführt worden. Dem Jesuiten Friedrich von Spee ist kein eigener Beitrag gewidmet, angesichts der Fülle neuerer Literatur sicher eine vertretbare Entscheidung, aber doch eine Lücke. Trotz Spee und Tanner, trotz Loos und Vallick zeigt der Band insgesamt die Prävalenz protestantischer Autoren unter den Skeptikern, ein Befund, der sich jenseits aller Kulturkampfpolemik tendenziell verallgemeinern läßt. Jörg Hausteiner kann in seinem Aufsatz über Martin Luther zeigen, daß schon der Reformator – bei allen Ambivalenzen im Detail – einer skeptischen Haltung zuneigte, etwa was den Hexenflug oder die Restriktion der Macht des Teufels und der Hexen durch die göttliche Zulassung angeht.

Die Namen Weyer und Spee stecken zugleich einen zeitlichen Rahmen ab: Die Beiträge des Bandes bewegen sich fast ausnahmslos in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten des 17. Jhs. Der reiche wissenschaftliche Ertrag zeigt, wie berechtigt die (nirgendwo explizit begründete) Entscheidung war, sowohl die Konstitutions- als auch die Auflösungsphase der Hexenlehre auszublenden und sich auf die zeitgenössischen Debatten zu beschränken, die die Phase der intensivsten Hexenverfolgungen begleiteten. Allerdings kommen Versuche, die Fülle zu systematisieren und eventuelle Entwicklungen herauszupräparieren, entschieden zu kurz. Neben der Einleitung der Herausgeber, die eine knappe Typologie von Motiven und Argumenten anbieten, widmet sich lediglich ein Beitrag diesem Problem. Stuart Clark, der wohl zur Zeit profilierteste Erforscher der intellektuellen Geschichte der Hexerei in Europa, analysiert darin Glaube und Skepsis in der

¹ Eine Ausnahme bildet die Kölner Dissertation von Michael Siefener, Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie: das crimen magiae in der Literatur von 1574 bis 1608, Frankfurt/M. 1992, S. 46ff. u. ö.

deutschen Hexenliteratur. Er unterscheidet grob zwischen einem dämonologischen und einem juristischen Strang in der Argumentation der Skeptiker; ersterer habe die Debatte vor 1600 beherrscht, sei aber danach immer mehr von rechtlichen Erwägungen abgelöst worden. Diese seien wesentlich pragmatischerer Natur gewesen, hätten sich aber durch größere Effektivität ausgezeichnet und die allmähliche Unterhöhnung der Prozeßpraxis bei Aufrechterhaltung des Hexenglaubens ermöglicht. Die Schwäche der dämonologischen Debattenbeiträge gründete sich in der Nähe zwischen Befürwortern der Hexenprozesse und Skeptikern; letztere hätten der flexiblen Hexenlehre keinen eigenständigen Diskurs entgegensetzen gehabt. Obwohl Clark m.E. einige zentrale Argumente der Skeptiker, etwa Weyers Fundamentalangriff auf die Bedeutung des Teufelspaktes, nicht genügend würdigt, ist sein methodisches Vorgehen wegweisend, die Gegner der Hexenverfolgung nicht künstlich von den Befürwortern abzutrennen, sondern die gelehrte Hexen-debatte übergreifend zu analysieren.

Insgesamt bietet das Buch in weiten Teilen eine spannende Lektüre. Ohne übermäßige Heroisierungen und ohne die anachronistischen Verzerrungen, die früher regelmäßig aus jedem Zweifler einen frühen Aufklärer machen wollten, zeichnet es das Bild einer – allerdings sehr heterogenen – Gruppe von Männern, die zwar den Hexenglauben nicht besiegen konnten, die aber eine skeptische Denktradition am Leben hielten. Nicht nur ihre Gedankengebäude und gegenseitige Abhängigkeiten werden thematisiert, vielfach kommen auch ihre lebensweltlichen Kontexte und praktischen Wirkungen zur Sprache. Am Schluß findet sich eine nützliche Bibliographie zu den Beständen der Hexenliteratur der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Anneliese Staff) und ein Personenregister.

Bielefeld

Gerd Schwerhoff

WALTER RUMMEL: Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574–1664 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 94), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991, 424 S.

Daß die Hexenforschung seit ihrem Paradigmenwechsel in den 1970er Jahren über ihren ursprünglichen Forschungsgegenstand hinaus Gewicht gewonnen hat, wird an der vorliegenden Arbeit exemplarisch deutlich. Die von Walter Rummel untersuchte Region gehört bekanntermaßen zu den Zentren der Hexenverfolgung im europäischen Rahmen, innerhalb weniger Jahre wurden hier mehrere hundert Personen als Hexen hingerichtet. Angesichts des einflußreichen „Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum“ des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld galten die Kurtrierer Verfolgungen als Paradebeispiel gegenreformatorischen Eifers. Doch der Autor kann in seiner Trierer Dissertation eine neue Seite derselben Geschichte herausarbeiten: Die Verfolgungen an Mosel und Rhein „wurden fast ausschließlich ‚von unten‘ getragen“, Versuche obrigkeitlicher Einflußnahme, legislativer oder exekutiver Natur, hatten nur dann größere Chancen, wenn sie dem Impetus der sozialen Bewegung der Gemeinden folgten. Diese schafften es über Jahrzehnte hinweg, die ordentliche Gerichtsbarkeit gewählten Gemeinde-Ausschüssen unterzuordnen. Der Satz aus den „Gesta Treverorum“ des Johann Linden: *Tota patria in extinctionem maleficarum insurrexit* kann sich aufgrund der Forschungsergebnisse Rummels einer völlig neuen Rezeption sicher sein.

Doch der Überraschungen nicht genug: Anders als in der Studie von Alan Macfarlane über Essex wurden im Westen Deutschlands nicht die Dorfarmen zu Opfern der Verhexungsfurcht der Reichen, sondern gerade im Gegenteil: bevorzugt Mitglieder der dörflichen Führungsschicht wurden Opfer derjenigen, die sich übervorteilt oder gedemütigt fühlten; nicht die berühmten Hebammen oder Kräuterweiber, sondern Frauen von Bürgermeistern, Gerichtsschöffen, Gutsverwaltern – und nicht zuletzt auch diese selbst. Gute Vermögensverhältnisse und ehrbare Berufe waren soziale Kennzeichen der Opfer in den Moseldörfern, „wohlbeerbte ingesessene Bürger“, nicht asoziale Außenseiter oder Fremde. Rummel erklärt dies damit, daß die Hexenausschüsse

Instrumente waren, die zur organisierten Verdichtung von „Haß und Neid“ tendierten und sozialen Ressentiments ein Ventil öffneten. Gerade in Hexenprozessen, in denen ja die „verkehrte Welt“ der Hexen und die Macht des Satans auf Erden bekämpft werden sollte, finden wir viele Anzeichen einer Umkehrung der Herrschaftsverhältnisse: Nicht die Obrigkeit, sondern die Untertanen ergriffen die Initiative, und nicht die Armen, sondern die reicheren Gemeindemitglieder wurden überproportional zu Opfern der Verfolgung – eine im Strafprozeß der frühen Neuzeit (und auch der Gegenwart) ziemlich einmalige Erscheinung.

Hexenverfolgungen, so lernen wir, waren vielfältig instrumentierbar im innerdörflichen Machtkampf, und diese Machtkämpfe verliefen in erstaunlicher Unabhängigkeit von obrigkeitlichen Strukturen. Die soziale Macht der Dorfgemeinden konnte offenbar in den Territorien des Untersuchungsraumes gegen Ende des 16. Jhs. Formen annehmen, mit denen Historiker bisher nur selten rechneten. Die „fast einem ufrur gleichstehende verbündnisse“ dienten allerdings keineswegs dazu, die Obrigkeit abzusetzen, sondern lediglich dazu, die Rechtsprechung in die eigenen Hände zu nehmen und nach eigenem Gusto zu gestalten. Die Fähigkeit zur Selbstorganisation der „Untertanen“ war so groß, daß in Territorien wie Kurtrier auf Jahrzehnte das Gerichtswesen mehr oder weniger offen durch von der Herrschaft unabhängige „Ausschüsse“ der Gemeinden ausgeübt werden konnte.

Wichtig an Rummels Mikrostudie erscheint mir, daß sie mit ihrer durchaus unerfreulichen Innenperspektive der popular culture ein weites Feld neuer Untersuchungen aufzeigt. Das Wissen um die Durchsetzungskraft der Dorfgemeinden kann unseren Blick auf das frühneuzeitliche Gesellschaftsgefüge verändern, zeigen sich doch in drastischer Form die Grenzen der Regulierungsmöglichkeiten frühmoderner Staatlichkeit. Die traditionelle Orientierung an den großen Territorien hat den Blick darauf verstellt, daß deren Verhältnisse keineswegs repräsentativ waren. Andererseits werden gerade am Beispiel anarchischer geistlicher Kleinstaaten die Vorteile einer Staatsräson auf zentralstaatlicher Basis deutlich. Wo nicht wie in den Niederlanden ein gesellschaftlicher Konsens das Ende der Hexenverfolgungen bewirkte, mußte der Segen von oben kommen. So läßt sich das Bündnis zwischen Staat und Aufklärung in Deutschland oder Österreich auch vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Interesses verstehen, nämlich dem der Pazifizierung der Gesellschaft.

München/Bonn

Wolfgang Behringer

EVA LABOUIE: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verlag 1991, 303 S.

Dies.: Verbotene Künste. Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.–19. Jahrhundert) (Saarland Bibliothek, Bd. 4), St. Ingbert: Röhrig Verlag 1992, 403 S.

Ihre Dissertation zu Hexenverfolgungen und Magievorstellungen im Saar-Raum hat Eva Labouvie in zwei Publikationen vorgelegt. „Zauberei und Hexenwerk“ behandelt den Zusammenhang von Hexenverfolgung und ländlichem Zauberei- bzw. Hexenglauben, „Verbotene Künste“ die Funktionen ländlicher Magievorstellungen und Praktiken sowie die Versuche der Obrigkeit, diese zu unterdrücken. Vor allem mit „Zauberei und Hexenwerk“ verschwindet der Saar-Raum als bislang weißer Fleck von der Karte unseres Wissens um die Hexenverfolgungen. Darum ist es der Autorin jedoch nicht in erster Linie gegangen; ihr hauptsächliches Anliegen ist vielmehr ein Beitrag zur Deutung der Hexenverfolgungen auf der kompakten Basis von regional begrenzter Studie, „mikroanalytischer Sichtweise“ und „dichter Beschreibung“. Damit rückt auch diese Arbeit von der oberflächlichen Sichtweise vieler rechts- und landesgeschichtlicher Arbeiten ab zugunsten der „Berücksichtigung aller Akteure und ihrer Lebenswelt innerhalb und außerhalb des Verfolgungsgeschehens“. Angestrebt wird die soziale Einbindung von Hexenprozessen, ein Unterfangen, das die neuere

Forschung überhaupt kennzeichnet; angestrebt wird ferner, die traditionelle Abwertung des Geschehens als Psychose und des Zauberglaubens als bloßen Aberglaubens zu überwinden, indem sein Potential zur Deutung lebensweltlicher Zusammenhänge anerkannt wird (14, 11).

Das ‚Ganze‘ der Verfolgung soll es also sein – jedoch zerfällt dies in der Darstellung von Labouvie in zwei nicht leicht zu verbindende Teile. Deren einer ist die materielle Basis der Verfolgung, der andere die mentale Ausgestaltung, also die konkrete Umsetzung von Elementen des gelehrten Hexenglaubens, vermischt mit volkstümlichen Befindlichkeiten, in Anklagen.

Die materielle und soziale Basis ist jener Bereich, der die Durchführung von Prozessen, von der Petition an die Herrschaft bis zur Abrechnung der Kosten nach erfolgreichem Prozeßabschluß, umschließt. Diesbezüglich kann Labouvie für die saarländischen Gebiete die Existenz einer Erscheinung bestätigen, die sich auch in den zum Mittelrhein anschließenden Territorien des Hunsrücks, in Teilen der Eifel, im Mittelrheingebiet und jenseits davon im Westerwald feststellen läßt. Hier wie dort waren es in den meisten Fällen die Gemeinden, die mittels Petitionen an die Obrigkeit und vor allem mittels eigener Inquisitions- und Anklageausschüsse die Verfolgung initiierten und durchführten (82–95, 135 ff., 144). Über 590 nachweisliche Prozesse waren allein in den saarländischen Gebieten die Frucht von solch sozialem Aktivismus, der über 460 der Angeklagten das Leben kostete (67). Dies alles spielte sich hauptsächlich ab 1580 ab und begann nach 1635 wieder an Intensität zu verlieren.

Zur Einordnung des saarländischen Befundes in das Gesamtbild kommunalistischer Hexenprozesse im Westen des Alten Reiches gehört der Druck, den die Untertanen zur Durchsetzung ihrer Verfolgungswünsche auf ihre Landesherrn ausübten (128 ff.), ferner die Interessengemeinschaft von dörflichen Hexenjägern und lokaler Obrigkeit (144 f.). Gedeihen konnte letzteres, auch dies typisch, aufgrund der Ortsferne der Landesherrschaft und deren beschränkter Kontrollmöglichkeit (149). Die aufgrund der politischen Zersplitterung des Saarlandes stärkere Beteiligung kleinerer Hochgerichtsherren fällt ebenfalls in dieses Raster: auch sie agierten auf Seiten der Verfolger und nutzten damit die Möglichkeiten zur Demonstration ihrer Hochgerichtsrechte und zur finanziellen Ausnutzung der Prozesse. So kommt es zu dem scheinbaren Paradox, daß die großen saarländischen Landesherrn, insbesondere Kurtrier und Pfalz-Zweibrücken, zum Teil auch die Grafen von Nassau-Saarbrücken und die Herzöge von Lothringen, am stärksten das Prozeßgeschehen zu dämpfen suchten (142–144).

Unklar bleibt, wovon das Auftreten der Ausschüsse politisch abhing. Dort, wo sie fehlten, konstatiert die Autorin, daß die Obrigkeiten zum stärkeren Engagement zugunsten von Verfolgungen neigten. War dies nun Ursache oder Folge des Fehlens von Ausschüssen? Denn zum einen mag das Fehlen von Ausschüssen Folge obrigkeitlichen Insistierens auf ihrem Gerichtsmonopol gewesen sein; andererseits ist verständlich, daß dort, wo Ausschüsse auch aus anderen Gründen nicht gebildet wurden, die Obrigkeit sich stärker den Verfolgungswünschen der Bevölkerung widmen mußte (144 f.). Von Seiten der Gemeinden sieht Labouvie die Ausschußbildung zumindest bedingt abhängig von Verdienstmöglichkeiten: wo regionaler Rechtsbrauch „nur unrentable Verdienstmöglichkeiten“ den von Seiten der Einwohnerschaft an der Durchführung der Prozesse Beteiligten zuspricht, „dort scheint das Fehlen eines gemeindlichen Ausschußwesens... auch mit einer... fehlenden pekuniären Motivation zusammenzuhängen“ (151).

Dies ist eine brisante Überlegung, wird damit doch auf die alte, bis heute diskutierte und immer wieder von neuen Ansätzen schwungvoll verworfene Bereicherungsthese Bezug genommen. Zu soviel Mut möchte man der Autorin gratulieren, wenn nicht die Befunde ihrer Arbeit es förmlich erzwingen würden, Bereicherungschancen als Teil eines breiten Spektrums von Motiven zumindest in Erwägung zu ziehen (145). Für die Landesherrschaften sieht Labouvie diesen Beweggrund in dem Fall nicht gegeben, wenn sie auf die „Carolina“ festgelegt waren, weil sich damit die Totalkonfiskation nur schwer rechtfertigen ließ. Gleichwohl wurde in jedem Fall auf das Vermögen der Hingerichteten nach Maßgabe der Prozeßkosten zurückgegriffen, subsidiär auf das Vermögen ihrer Angehörigen. Wenn sich die Hinterbliebenen nun – auch darin bestätigt der saarländische Befund typische Verhältnisse – fortwährend über die exorbitante Höhe der von allen Beteiligten bis hin zu den